

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Pohl	öffentlich	12.03.2025
Ortsgemeinderat Pohl	öffentlich	28.05.2025

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Pohl**Sachverhalt:**

In der Vergangenheit hatten die rheinland-pfälzischen Gemeinden bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Wahlmöglichkeit, ob sie sog. Einmalbeiträge nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen oder aber sog. wiederkehrende Ausbaubeiträge (wkB) erheben. Bei den Einmalbeiträgen erfolgt eine Abrechnung der jeweils im Einzelfall ausgebauten (einzelnen) Verkehrsanlage und der umlagefähige Aufwand wird auf die von der konkreten Straße erschlossenen Grundstücke verteilt; beim wkB hingegen gehören die Straßen zu einer Abrechnungseinheit (einheitliche öffentliche Einrichtung) und bilden damit ein Straßensystem/Straßennetz, wobei die jährlich entstandenen umlagefähigen Aufwendungen für Ausbaumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit auf alle erschlossenen Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit zu verteilen sind. Beim wkB zahlen also letztlich alle Anlieger innerhalb der Abrechnungseinheit, so dass die Beitragsbelastung auf einen größeren Kreis von Beitragspflichtigen verteilt wird. Die Ortsgemeinde hat bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt einmalige Ausbaubeiträge erhoben.

Diese bisherige Wahlmöglichkeit hat der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (KAG) vom 05.05.2020 aufgehoben; ab dem 01.01.2024 ist nur noch die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge möglich. Nach einer gesetzlichen Übergangsregelung ist es jedoch zulässig, auch über diesen Zeitraum hinaus noch Einmalbeiträge zu erheben, wenn mit einer Ausbaumaßnahme bis zum 31.12.2023 begonnen worden ist; in diesem Fall bleibt die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen in Kraft. Gleiches gilt für die Fälle, in denen eine zuvor begonnene Ausbaumaßnahme aus rechtlichen Gründen noch nicht abrechenbar ist, weil noch kein endgültiger Beitragsanspruch entstanden ist (z.B. wegen noch ausstehender Unternehmerrechnungen). Der Gesetzgeber hat diese Übergangsregelung wegen der von den Gemeinden zu leistenden sehr umfangreichen und zeitintensiven Vorbereitungsarbeiten im Rahmen der Umstellung des Beitragssystems geschaffen. Im Bereich der Ortsgemeinde Pohl wurden im Jahre 2024 noch Ausbaubeiträge für Maßnahmen zur Erneuerung der Straßenentwässerung endgültig abgerechnet (Bergstraße und Mittelstraße), die vor dem o.a. Stichtag begonnen wurden und für die seitens der Verbandsgemeindewerke der Ortsgemeinde Pohl im vergangenen Jahr der entsprechende Investitionskostenanteil in Rechnung gestellt wurde.

Aus diesem Grunde soll nunmehr die Umstellung auf den wkB und die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des neuen Beitragssystems erfolgen.

Notwendig hierfür ist der Erlass einer neuen Satzung über die Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge. Die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Soweit nach der bisher geltenden Satzung noch Beitragsansprüche entstanden sein sollten, die aber noch nicht durch den Erlass von Beitragsbescheiden realisiert/abgerechnet werden konnten, gilt die bisherige Satzung weiter (siehe die Übergangsregelung in § 15 der Satzung).

Nach derzeitiger Rechtslage ist Rheinland-Pfalz das einzige Bundesland, in dem die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge verpflichtend ist. Bei der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge handelt es sich also um eine gemeindliche Pflichtsatzung.

Hinsichtlich der Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) wird auf die der Satzung beigefügte Anlage verwiesen. Eine solche Begründung ist Pflicht (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 KAG).

Nach dem auch von den kommunalen Spitzenverbänden empfohlenen Modell der Beitragserhebung (sog. A-Modell) erfolgt jeweils eine Spitzabrechnung der in einem Beitragsjahr für Ausbaumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen kassenwirksamen Aufwendungen. Der wkB wird also nur für Jahre erhoben, in denen die Ortsgemeinde tatsächlich Auszahlungen für Straßenausbaumaßnahmen geleistet hat. Dies kann dazu führen, dass es Jahre gibt, in denen keine Aufwendungen für Straßenausbaumaßnahmen entstanden sind und in der Folge für dieses konkrete Jahr auch keine Erhebung von wkB anfällt.

Der Ausbaubeitragsanspruch entsteht immer mit Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres (§ 10 a Abs. 5 Satz 1 KAG). Aus diesem Grunde ist daher nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz auch eine rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Satzung im laufenden Kalenderjahr zum 01.01.2025 zulässig, da für das Jahr 2025 im laufenden Kalenderjahr noch kein Beitragsanspruch entstanden ist.

Auch bei der Erhebung von wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz und ist daher von der Ortsgemeinde zu tragen. Dieser Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen (nicht mehr wie bisher durch einen Ratsbeschluss im Einzelfall) und beträgt mindestens 20 % (§ 10 a Abs. 3 KAG). Die Höhe des Gemeindeanteils bezieht sich auf die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt (Verhältnis zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr innerhalb der jeweiligen Abrechnungseinheit). Es wird also nicht mehr –wie beim bisher geltenden System des einmaligen Beitrags- auf das Verhältnis zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr für die jeweils ausgebaute einzelne Verkehrsanlage (Straße) im Einzelfall abgestellt, sondern auf die Verhältnisse in der Abrechnungseinheit insgesamt. Da nach der beigefügten Begründung zur Satzung für das Gebiet der Ortsgemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) gebildet wird, ist auf die Verhältnisse in dieser Abrechnungseinheit abzustellen. Tendenziell ist beim System der wkB der Gemeindeanteil niedriger als beim bisher geltenden Einmalbeitrag.

Unter Anliegerverkehr ist dabei der gesamte innerhalb der öffentlichen Einrichtung von Anliegergrundstücken ausgehende und dorthin führende Verkehr zu verstehen, während der durch eine Abrechnungseinheit verlaufende Verkehr (z.B. überörtlicher Verkehr sowie Durchgangsverkehr, der von und zu anderen Abrechnungseinheiten oder aus und in den Außenbereich führt) als der Allgemeinheit zuzurechnender Durchgangsverkehr anzusehen ist.

Bei der Bemessung des Gemeindeanteils ist beim wkB als Besonderheit zu berücksichtigen, dass der Fahrzeugdurchgangsverkehr auf den Ortsdurchfahrten klassifizierter Straße (hier der Ortsdurchfahrt der B 260 sowie der Ortsdurchfahrt der K 49) nach der Rechtsprechung nicht

zu berücksichtigen ist. Hintergrund hierfür ist, dass der Ortsgemeinde im Bereich der Ortsdurchfahrt klassifizierter Straßen für die Fahrbahn keine Straßenbaulast zukommt und sie damit auch nicht Kostenträger für die Fahrbahn in diesen Straßen ist. Für die Fahrbahn in den Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen können –wie schon bisher- keine Ausbaubeiträge erhoben werden (§ 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG). Jedoch unterliegen die innerhalb von Ortsdurchfahrten liegenden und von diesen erschlossenen Grundstücke der Beitragspflicht zum wkB, wenn innerhalb der Abrechnungseinheit Aufwendungen für Straßenausbaumaßnahmen anfallen (also in Gemeindestraßen oder beim Ausbau der Gehwege und der Straßenbeleuchtung innerhalb einer Ortsdurchfahrt).

Bezogen auf die zu bildende Abrechnungseinheit dürfte nach Einschätzung der Verwaltung hier nur ein geringer Fahrzeug- und Fußgängerdurchgangsverkehr, aber ein ganz überwiegender Anliegerverkehr bestehen. Als Durchgangsverkehr ist hier der Verkehr anzusehen, der in den und aus dem Außenbereich durch die einheitliche Abrechnungseinheit führt sowie den Fußgängerverkehr, der die Ortsdurchfahrten der B 260 und der K 49 in die und aus der Abrechnungseinheit durchquert (der Fahrzeugverkehr bleibt bei den Ortsdurchfahrten entsprechend den o.a. Ausführungen unberücksichtigt). Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz beträgt der Regelgemeindeanteil in solchen Fällen 25 %. Den Gemeinden wird nach ständiger Rechtsprechung bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % eingeräumt, der die Unsicherheiten ausgleichen soll, die mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung (z.B. Verkehrszählungen) verbunden ist.

Unter Ausschöpfung dieses Beurteilungsspielraums wurde im Satzungsentwurf ein Gemeindeanteil von 30 % vorgeschlagen.

Zur Vermeidung von Doppelbelastungen der Beitragsschuldner enthält die Satzung entsprechend § 10 a Abs. 6 KAG Überleitungsregelungen (sog. Verschonungsregelung). Dies betrifft die Fälle, in denen für Grundstücke in der Vergangenheit z.B. Erschließungs- oder Ausbaubeiträge gezahlt wurden. Zu Einzelheiten wird auf die entsprechende Satzungsregelung (§ 13) verwiesen.

Die als Entwurf beigefügte Satzung orientiert sich am aktuellen Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Abweichungen wurden lediglich im Rahmen der Verschonungsregelung in § 13 der Satzung vorgenommen, die auf Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz vom 03.09.2018 (6 A 11966/17.OVG) und 21.05.2021 (6 C 11429/20.OVG) zurückgehen; in diesen Entscheidungen wurde eine Staffelung der Zeitdauer der Verschonung einzelner Grundstücke, für die in der Vergangenheit die dort genannten Einmalbeiträge (Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge nach dem KAG usw.) geleistet wurden/zu leisten sind, in der im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Form als zulässig angesehen. Eine solche Regelung ermöglicht auch eine praktikable Handhabung in der praktischen Umsetzung.

Soweit sich aufgrund der künftigen weiteren Entwicklungen, insbesondere in der Rechtsprechung, die Notwendigkeit zur Anpassung einzelner Satzungsregelungen ergeben sollte, wird dies dann entsprechend umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Pohl wird beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister